

**Inhalt:**

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröningen
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Beitragssatz 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Gröningen für die Abrechnungseinheit I - Großalsleben
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“
4. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Beitragssatz 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Abrechnungseinheit Kroppenstedt
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung zur Ortsabrundungssatzung „Unter den Wellerwänden“ der Gemeinde Am Großen Bruch OT Wulferstedt
6. Impressum

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in der Sitzung am 12.02.2018 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss 168/33/2018 des Stadtrates vom 07.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gröningen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge	3.958.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.050.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.519.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.332.400 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.061.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.435.900 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	155.500 EUR

festgesetzt.
§ 2
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.732.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 703.920 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v. H.

§ 6
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltssatzungsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltssatzungsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen so wie deren Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

Stadt Gröningen, den 07.05.2018

Brunner



(Unterschrift Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 09.07.2018 bis 27.07.2018 im Rathaus, Grabenstraße 14, in Gröningen öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 09.04.2018 unter dem Aktenzeichen 30.15.2.VbGW.2018.SGR erteilt worden. Versagt wurde nach § 110 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA die Genehmigung bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2018 auf insgesamt 750.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe des den genehmigungsfreien Höchstbetrag von 703.920 € übersteigenden Betrages in Höhe von 46.080 €. Durch Beitrittsbeschluss in der Stadtratssitzung vom 07.05.2018 unter Nr. 168/33/2018 wurde somit wird beschlossen, dass der § 4 der Haushaltssatzung 2018 vom 12.02.2018, wie folgt zu ändern ist:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 703.920 EUR festgesetzt.

Stadt Gröningen, den 28.06.2018

Brunner



(Unterschrift Bürgermeister)

Stadt Gröningen
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 07.05.2018 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1**Allgemeines**

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2017 aus den bis zum Stichtag 31.12.2017 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2**Beitragssatz**

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2017 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 449.417,88 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 239.404,91 €
Anliegeranteil 46,73% 210.012,98 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 406.344,95 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
210.627,43 € : 406.344,95 m² = 0,51683 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2017 0,51683 €/m².

§ 3**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den Voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – vom 11.12.2017 außer Kraft.

Gröningen, 07.05.2018

Brunner



Brunner
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre wird für folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Kroppenstedt angeordnet:
221/3 tlw.; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12/1; 13; 14; 15; 16; 17; 219/19; 220/19; 21; 34 tlw.; 199/36; 200/36; 226/35; 225/35; 119/35; 252; 196/32; 195/32; 194/32; 193/32; 31/1; 27; 26/1; 23/2; 23/1; 20/1; 226; 227; 228; 230; 232; 234; 236; 238; 240; 242; 244; 246; 248; 20/2; 20/3; 229; 231; 233; 235; 237; 239; 241; 243; 245; 247; 114;
134/52 tlw.; 85; 83/2; 138/83; 139/86; 192/86; 191/86; 222/86; 223/86; 224/86; 88/1; 141/91; 142/91; 92; 93; 94; 95/1; 97; 98; 99; 143/100; 144/100; 101; 145/102; 103/1; 105/1; 108/1; 109; 110; 111; 113/1; 115; 251; 84 tlw.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem hier beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kroppenstedt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Kroppenstedt, den 14.06.2018

Willamowski



Willamowski
Bürgermeister



Stadt Kroppenstedt
Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 14.06.2018 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1**Allgemeines**

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2017 aus den bis zum Stichtag 31.12.2017 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2**Beitragssatz**

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2017 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 57.013,84 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 28.866,11 €
Anliegeranteil 49,37% 28.147,73 € (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 585.052,78 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
28.147,73 € : 585.052,78 m² = 0,04811 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2017 0,04811 €/m².

§ 3**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für das Abrechnungsjahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 14.12.2017 außer Kraft.

Kroppenstedt, 28.06.2018

Willamowski



Willamowski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Am Großen Bruch**Betreff: Nachträgliche Ausfertigung der Ortsabrundungssatzung „Unter den Wellerwänden“ in der Gemeinde Am Großen Bruch OT Wulferstedt**

Die Ortsabrundungssatzung „Unter den Wellerwänden“ in der Gemeinde Am Großen Bruch OT Wulferstedt wird rückwirkend zum 04.03.2003 wegen fehlender Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und Satzung vom 26.06.2002 weiterhin inhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Hiermit wird die Ortsabrundungssatzung gem. § 214 (4) Baugesetzbuch zum 03.07.2018 ausgefertigt.

Die Ortsabrundungssatzung wird am 08.07.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und „Oschersleben, Wanzenleben“ veröffentlicht.

Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14, 39397 Gröningen im 1. Obergeschoss, Büro Hochbau, zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Zeiten kann über den Inhalt der Ortsabrundungssatzung Auskunft verlangt werden.

Stroka



Stroka
Bürgermeisterin

Am Großen Bruch, den 03.07.2018

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Internet: Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de